22 - 1902

BESCHLUSS

des Burgenländischen Landtages vom ……, mit dem der Tätigkeitsbericht der Kinder- und Jugendanwaltschaft für die Jahre 2022 und 2023 zur Kenntnis genommen wird

Der Landtag hat beschlossen:

Der Tätigkeitsbericht der Kinder- und Jugendanwaltschaft für die Jahre 2022 und 2023 wird zur Kenntnis genommen.

22 - 1902

TÄTIGKEITSBERICHT DER KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT FÜR DIE JAHRE 2022 und 2023

Verfasst im Mai 2024 von Mag. Christian Reumann

Inhalt:

Seite

1.	**Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (KIJA)**	5
1.1	Gesetzliche Grundlage der KIJA und deren Aufgaben	5
1.2	Die KIJA als Ombudsstelle für Gewaltopfer	7
1.3	Organisatorisches und Ausstattung der KIJA	8
2.	**Projekte**	9
2.1	Friedenspädagogik im Rahmen der Initiative Friedensland Burgenland	9
2.1.1	Friedenswochen auf Burg Schlaining	10
2.1.2	Global Peace Education	11
2.1.3	Schulentwicklungsprojekt: Partnerschule der Friedensburg Schlaining	12
2.1.4	Symposien: 7 Tage für den Frieden 2022 und 2023	13
2.2	Goldenes Kleeblatt gegen Gewalt 2021 – Literaturwettbewerb	15
2.3	Goldenes Kleeblatt gegen Gewalt 2022 – Literaturwettbewerb	17
2.4	Goldenes Kleeblatt gegen Gewalt 2023 - Literaturwettbewerb	18
2.5	Vertrauensperson der Kinder- und Jugendanwaltschaft in Fremdunterbringungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche	19
2.6	Projekte: Beratungen nach §95, Abs. 1a Außerstreitgesetz - Kooperation mit dem Justiz- und dem Familienministerium bezüglich der verpflichtenden Elternberatung vor Scheidungen	24
3.	**Stellungnahmen und Begutachtungen der KIJA im Berichtszeitraum**	25
4.	**Gemeinsame Stellungnahmen und Positionspapiere der Ständigen Konferenz der der KIJAs der Bundesländer im Berichtszeitraum**	25
5.	**Tagungen, Sitzungen und Fortbildungen**	32
6.	**Öffentlichkeitsarbeit und Medienarbeit**	**35**

7. Vorträge, Informationsveranstaltungen und MultiplikatorInnenschulungen 40

8. Einzelfallarbeit 41

9 Einzelfallarbeit der KIJA als Burgenländische Ombudsstelle für Opfer länger zurückliegender Gewalt- und Missbrauchshandlungen in nichtkirchlichen Unterbringungseinrichtungen 45

Anhang 46

1. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (KIJA)

1.1 Gesetzliche Grundlage der KIJA und deren Aufgaben

Die gesetzliche Grundlage der burgenländischen Kinder- und Jugendanwaltschaft bilden die §§ 39 und 40 des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (LGBl. Nr. 62/2013 Stück 40)

§39

Burgenländische Kinder- und Jugendanwaltschaft

(1) Das Land Burgenland richtet am Sitz der Landesregierung eine „Burgenländische Kinder- und Jugendanwaltschaft“ ein. Sie besteht aus der Burgenländischen Kinder- und Jugendanwältin oder dem Burgenländischen Kinder- und Jugendanwalt als Leiterin oder Leiter und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Burgenländische Kinder- und Jugendanwältin oder der Burgenländische Kinder- und Jugendanwalt hat die nötige persönliche und fachliche Befähigung zu besitzen und ist von der Landesregierung nach öffentlicher Ausschreibung für die Dauer von maximal fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.
(2) Das Land Burgenland hat die für die Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft erforderlichen personellen und sachlichen Mittel bereit zu stellen.
(3) (Verfassungsbestimmung) Die Burgenländische Kinder- und Jugendanwaltschaft ist ein Organ des Landes Burgenland und untersteht dienstrechtlich und organisatorisch der Landesregierung. Die Kinder- und Jugendanwältin oder der Kinder- und Jugendanwalt ist in Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden, die ihr oder ihm nachgeordneten Bediensteten sind in diesen Angelegenheiten ausschließlich an ihre oder seine fachlichen Weisungen gebunden.
(4) Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, dass der Zugang zur Burgenländischen Kinder- und Jugendanwaltschaft leicht und unentgeltlich möglich ist.
(5) Die Behörden und Dienststellen des Landes, die Gemeinden, die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie sonstige mit einem konkreten Fall befasste Stellen haben der Burgenländischen Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung und die erforderlichen Auskünfte zu gewähren. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist zur Verschwiegenheit über ihr ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, insoweit deren Geheimhaltung im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder im sonstigen Interesse der Kinder- und Jugendhilfe geboten ist.
(6) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Burgenländischen Kinder- und Jugendanwaltschaft zu unterrichten.

(7) Das Amt der Burgenländischen Kinder- und Jugendanwältin oder des Burgenländischen Kinder- und Jugendanwalts endet durch Verzicht, Tod oder Abberufung aus wichtigem Grund.
(8) Die Burgenländische Kinder- und Jugendanwältin oder der Burgenländische Kinder- und Jugendanwalt ist von der Landesregierung aus wichtigem Grund vorzeitig abzuberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. ihre oder seine geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist,
2. die Voraussetzungen für ihre oder seine Bestellung nicht mehr bestehen oder
3. sie ihre oder er seine Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt.
(9) Die Burgenländische Kinder- und Jugendanwaltschaft hat der Landesregierung in jedem zweiten Kalenderjahr bis zum 30. Juni des Folgejahres, erstmalig bis zum 30. Juni 2014, einen Bericht über ihre Tätigkeiten in den abgelaufenen beiden Kalenderjahren zu erstatten. Die Landesregierung hat diesen Bericht umgehend dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

§40
Aufgaben

Die Burgenländische Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Rechte und das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Als Richtlinie ihres Handelns gilt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, in der Fassung BGBl. III Nr. 16/2003. Die Burgenländische Kinder- und Jugendanwaltschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen;
2. Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern und Jugendlichen über Pflege und Erziehung;
3. Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind;
4. Einbringung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Rechtssetzungsprozesse sowie bei Planung und Forschung;
5. Zusammenarbeit mit und Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken.

1.2 Die KIJA als Ombudsstelle für Gewaltopfer

Die burgenländische Ombudsstelle für Opfer von Misshandlungen in nicht kirchlichen Einrichtungen wird seit 2012 vom Kinder- und Jugendanwalt im Rahmen der vorhandenen Ressourcen der KIJA mitbetreut.
Davor hatte der Kinder- und Jugendanwalt diese Funktion auf informeller Ebene bereits übernommen, da, ausgelöst von der Aufdeckung teilweise mehrere Jahrzehnte zurückliegender Gewalt- und Missbrauchshandlungen in Kinderheimen, Wohngemeinschaften und Pflegefamilien, Menschen, die als Kinder fremduntergebracht gewesen waren, endlich über Erlittenes sprechen konnten und wollten und sich in der KIJA meldeten.

Bis in die 1970er Jahre passierten in Österreich die meisten massiven Misshandlungen und Missbrauchshandlungen in Fremdunterbringungseinrichtungen.
Im Burgenland gab es damals nur wenige Fremdunterbringungseinrichtungen, sodass sich die Anzahl der Menschen, die sich über dort erlittene Gewalttaten und schlechte Behandlungen beschwerten, in einem moderaten Rahmen hält.
Was aber in den letzten Jahren und so auch im Berichtszeitraum in der Ombudsstelle eine starke Gewichtung erfahren hat, ist jene Gruppe von Menschen, die als Kinder bei Pflegefamilien (vor allem im Südburgenland) untergebracht waren und dort massive Misshandlungen erlebt haben.
Aus der Sicht der KIJA (in der Funktion als Ombudsstelle) kann mit dem Erfahrungshintergrund der Gespräche mit den Menschen, die sich gemeldet haben, eindeutig festgestellt werden, wie wichtig das gesetzliche Gewaltverbot in der Erziehung und damit auch eine höhere Wertschätzung von Kindern in unserer Gesellschaft ist.

1.3 Organisatorisches und Ausstattung der KIJA

Die KIJA ist organisatorisch in der Stabsabteilung Verfassung und Recht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung angesiedelt.

Personal:

1 Kinder- und Jugendanwalt:
Mag. Christian Reumann
(40 Wochenstunden)

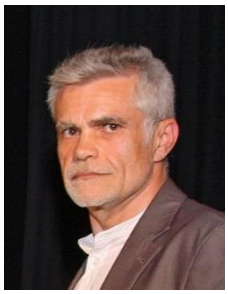

(Foto: Landespressedienst)

1 Psychologin
Mag.[a] Teresa Neuwirth
(30 Wochenstunden)

(Foto: Neuwirth)

1 Assistentin:
Nina Neumayer
(40 Wochenstunden)

(Foto: Neumayer)

Räumliche Ausstattung:

1 Büro und Beratungszimmer des Kinder- und Jugendanwaltes
1 Büro und Beratungszimmer der Psychologin
1 Büro der Assistentin

Budget:

Verfügbare Jahresbudgets im Berichtszeitraum: Euro 10.200.-

2. Projekte

2.1 Friedenspädagogik im Rahmen der Initiative Friedensland Burgenland

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Burgenland hat sich unter anderem den Schwerpunkt Friedensarbeit und Förderung eines gewaltfreien Miteinanders gesetzt, denn Frieden ist ein unverzichtbarer Eckpfeiler einer guten Zukunft für Kinder. Frieden ist aber auch etwas, dass geschaffen, erhalten und gepflegt werden muss.
Solche oder ähnliche Sätze klingen alle sehr schön, sind aber hohl und leer, wenn ihnen nicht adäquate Taten folgen.

Weltfriedenstag, 21. 9. 2022: Mag. Christian Reumann, Moritz Ehrmann, MA, Mag Norbert Darabos, Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil, Mag.ª Ursula Gamauf Eberhardt, Mag. Heinz Zitz, Dr. Klaus Novak (Foto: Landespressedienst)

Aus diesem Grund hat die KIJA 2007 gemeinsam mit dem Österreichischen Institut für Frieden und Konfliktforschung (ÖSFK) auf der Burg Schlaining die Friedenpädagogik als eigenes Arbeitsfeld eingerichtet, das sich seit damals stets weiterentwickelt.
In diesem Sinne ist es uns mittlerweile gelungen einige wichtige Projekte zu verwirklichen, die das Burgenland als einziges Bundesland vorweisen kann, sodass wir das quasi als permanenten Arbeitstitel und -auftrag an uns selbst das „Friedensland Burgenland“ proklamiert haben.

2.1.1 Friedenswochen auf Burg Schlaining

Das erste friedenspädagogische Projekt, das auf der Friedensburg Schlaining auf Initiative der KIJA als Kooperationsprojekt mit dem ÖSFK 2007 (mittlerweile ist auch die Pädagogische Hochschule Burgenland eine wichtige Kooperationspartnerin) gestartet wurde, waren die Friedenswochen und Friedenstage.
Diese sind als Schullandwochen bzw. Projekttage für SchülerInnen von der 3. bis zur 13. Schulstufe konzipiert und können von Schulklassen das Schuljahr über gebucht werden.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Friedenswochen - © ASPR

Die zentralen Inhalte sind Friedenserziehung, Gewaltprävention, Förderung von Kommunikationsfähigkeit, Konfliktkompetenz und Teambuilding für SchülerInnen.
Die angewandten Methoden sind interaktiv und innovativ und natürlich auf die jeweilige Altersstufe abgestimmt.
Parallel zu den SchülerInnen-Einheiten findet auch ein mehrstündiges systemisches Kompetenztraining für Begleitlehrkräfte statt. Hier werden von den Friedenswochen abgeleitet Inhalte und Methoden vermittelt, die – sofern regelmäßig im Schulalltag angewendet – diesen mittelfristig positiv beeinflussen können.
Die einzelnen Module der Friedenswochen werden ständig aktualisiert und die wissenschaftliche Evaluierung durch eine Begleitstudie der Universität Graz hat nachhaltig positive Effekte (für SchülerInnen, LehrerInnen und Schulklimata insgesamt) dieses Projektes nachgewiesen.
Viele Schulen aus dem Burgenland aber auch aus anderen Bundesländern schicken ihre SchülerInnen zu unserem Friedensprojekt nach Stadtschlaining. Im Berichtszeitraum waren es insgesamt 4919 (2022: 2.628, 2023: 2.291).

Gefördert werden die Friedenswochen vom Land Burgenland (Landesjugendreferat) sowie mittlerweile mit leider reduzierten Mitteln vom Bildungsministerium.
Durch diese Förderungen und Unterstützungen konnten die Kosten für die SchülerInnen bis jetzt so niedrig gehalten werden, dass auch Kinder und Jugendliche aus sozial schwächeren Familien teilnehmen können. Letzteres ist besonders wichtig, denn wenn es aufgrund einer sozialen Schlechterstellung zu Ausgrenzungen einzelner Kinder kommen würde, wäre jede Friedenserziehung ad absurdum geführt.

Nähere Informationen zu den Friedenswochen und -tagen gibt es unter: www.friedenswochen.at.

2.1.2 Global Peace Education

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit den Friedenswochen wurde seitens der KIJA die Idee generiert, einen Lehrgang zur Friedensthematik für Fachkräfte aus dem pädagogischen Arbeitsfeld ins Leben zu rufen.
Burgenland und dem ÖSFK Schlaining sowie der Unterstützung der Bildungsdirektion und des Bildungsministeriums konzipiert und umgesetzt.

Inzwischen läuft bereits der dritte Turnus.
Als logische Weiterentwicklung dieses Projektes wird es voraussichtlich ab dem Sommersemester 2025 den Masterlehrgang *„Peace and Life Skills Pädagogik“* geben, womit die Vision des Projektteams, einen akademischen Friedenslehrer/eine akademische Friedenslehrerin auszubilden, verwirklicht werden soll.

2.1.3 Schulentwicklungsprojekt: Partnerschule der Friedensburg Schlaining

© Päd. Hochschule Burgenland

Jede Schule des gesamten Bildungsspektrums kann sich dabei für das Schulentwicklungsprojekt „Partnerschule der Friedensburg Schlaining“ bewerben.
Ziel ist es Friedenspädagogik in den Schulen zu fördern, umzusetzen und nachhaltig zu verankern.

Der Aufbau des Projektes ist mehrstufig. Das heißt, es gibt drei Levels für die jeweils Kraniche* (1 – 3) verliehen werden. Die interessierten Schulen müssen dabei genau vorgeschriebene Friedenspädagogische Aktivitäten setzen.
Dieses auf die mittlerweile jahrelange Arbeit und Erfahrung im Bereich Friedenspädagogik aufbauende und durch das bewährte Kooperationsteam (ASPR Schlaining, PH Burgenland, Bildungsdirektion und KIJA) konzipierte Friedenspartnerprojekt für Schulen befindet sich nach wie vor in der Entwicklungsphase. Das heißt, dass sich noch (zu) wenige Schulen daran beteiligt haben. Jene aber, die mitmachen, zeigen großes Engagement und es sind auch positive Auswirkungen auf die jeweiligen Schulklimata feststellbar.

* Der gefaltete Papierkranich ist ein Zeichen des Friedens und geht auf die Initiative des Mädchens Sadako Sasaki zurück, das an den Spätfolgen der Hiroschimabombe starb.

2.1.4 Symposien: 7 Tage für den Frieden 2022 und 2023

Diese jährlich stattfindenden Symposien werden wie die Friedenswochen in Kooperation von ASPR Schlaining, PH Burgenland, Bildungsdirektion und der Kinder- und Jugendanwaltschaft veranstaltet.
Ziel dieser Veranstaltungen ist die Förderung der Friedenspädagogik und friedenspädagogischer Aktivitäten in Bildungseinrichtungen. Die Zielgruppen, die erreicht werden sollen, sind PädagogInnen aller burgenländischen Bildungseinrichtungen sowie für diese relevante Institutionen und Personen (z. B. Schulpsychologie).
Die Symposien sind so konzipiert, dass über sieben Tage Workshops, Vorträge, Lesungen szenische Aufführungen und Diskussionen zu aktuellen Themen des Bereiches Friedenspädagogik stattfinden.
Inhaltlich werde jedes Jahr neue Themenschwerpunkte ausgewählt, die sich nicht zuletzt an jeweils aktuellen Geschehen und Zuständen in der Welt und der Gesellschaft orientieren.

2022 stand unter dem Motto „Von Flucht und Freiheit – Frieden beginnt in mir“. Die Beschäftigung mit diesem Thema, das uns schon lange täglich begleitet und wohl auch in näherer Zukunft nicht loslassen wird, ist nicht zuletzt auch Aufgabe der Bildungseinrichtungen, da ebendort mit Kindern, die aus den Medien angstmachende Nachrichten über Kriege und Fluchtszenarien erfahren und auch solchen, die selbst Fluchterfahrungen erleben mussten, gearbeitet und aufgearbeitet werden muss. Es ist uns gelungen, international arrivierte Fachleute wie z. B. Dr. Judith Kohlenberger und Dr. Andreas Kossert, die die Thematik anschaulich und mit einer jeweils umfassenden Expertise dem Auditorium näherbringen konnten, für unser Symposium zu gewinnen.

Ronny Kokert, Martin Ganster, Mag. Christian Reumann, Ingo Vogl, Mag.a. Ursula Gamauf-Eberhardt, Mag. Heinz Zitz, Dr. Klaus Nowak, Dr, Judith Kohlenberger © ASPR Schlaining

2023 wählten wir das Thema „Schafft Demokratie Frieden?“, das angesichts der Tatsache, dass der Anteil der wirklichen (nicht nur formalen) Demokratien an der Gesamtheit der Staaten der Welt im Abnehmen begriffen ist, zweifellos als aktuell bezeichnet werden kann.
Im Zuge des Symposiums wurde durch die ReferentInnen (u. a. Dr. Bernhard Köhle) die Wichtigkeit demokratischer Strukturen für Frieden und in Verbindung damit auch die Notwendigkeit der permanenten Pflege und Förderung von Demokratie und demokratischen Haltungen von Kindheit an betont und sehr anschaulich für das Publikum dargestellt.

2.2 Goldenes Kleeblatt gegen Gewalt 2021 – Literaturwettbewerb

Das Thema für unseren Literaturwettbewerb, der 2021 in Kooperation mit der Initiative „Burgenland ohne Rassismus“ durchgeführt wurde, war: „Es ist Zeit für Weiterentwicklung - Schluss mit Vorurteilen, Diskriminierung und Rassismus!“
Die Geschichte der Menschheit ist unter anderem leider dadurch geprägt, dass sich Menschengruppen immer wieder gegenseitig das Leben schwer machten und oft sogar, mit der Begründung, dass die Andersartigkeit der jeweils anderen eine Bedrohung für die eigene Gruppe darstellen würden bekämpften. Dabei wurden „den Anderen“ immer negative Eigenschaften und böse Absichten unterstellt, um so diskriminierendes und aggressives Handeln gegen sie zu rechtfertigen. Aber sogar innerhalb der eigenen Gruppe wurden Subgruppen definiert, denen man mehr oder weniger Wert und damit Rechte zuerkannte. So wurden z. B. Geschlecht, sexuelle Orientierung, ethnische und familiäre Herkunft herangezogen, um mittels verallgemeinernder und oberflächlicher Eigenschaftszuschreibungen Menschen diskriminieren zu können.
Ideologien und Religionen wurden dabei von einzelnen narzisstischen Hetzern und Demagogen immer wieder missbraucht, um einen Zustand der Zwietracht zu fördern und ihre eigene Macht zu stärken.
Dadurch wurde und wird nach wie vor erfolgreich die Weiterentwicklung der Menschen hin zu Wesen, die sich als Teil der großen Gemeinschaft, Menschheit, verstehen, verhindert.

Landesrätin Mag.ª (FH) Daniela Winkler und Mag. Christian Reumann mit den Preisträgerinnen: Olga Nora Rupp, Nora Braun, Tabita Konde, MMag.ª Birgit Hofmann-Neuhold, Malak Aderounmu (Foto: Landespressedienst)

Ohne diese Weiterentwicklung werden wir aber globale Bedrohungen wie Umweltzerstörung, Klimawandel oder Pandemien nicht meistern können. Es wird uns nicht weiterhelfen, wenn wir meinen, dass „die Anderen“ schuld sind.

Zu dieser Themenstellung wurden von 182 AutorInnen Kurzgeschichten eingereicht.

Gesamtsiegerin wurde die von uns schon mehrfach aber auch von anderen Literaturpreisausschreibern ausgezeichnete Malak Aderounmu.

Im Gegensatz zu den von den Corona-Schutzmaßnahmen geprägten Vorjahren konnten 2022 im Rahmen unseres Wettbewerbes wieder Veranstaltungen vor und mit Publikum erfolgen – sowohl die Preisverleihung als auch die Präsentation

des Sammelbandes mit den Werken der PreisträgerInnen und weiterer ausgewählter Einsendungen sowie tollen Bildern von Wolfgang Horwath, die in einer begleitenden Ausstellung zu sehen waren.

2.3 Goldenes Kleeblatt gegen Gewalt 2022 – Literaturwettbewerb

Der schreckliche Krieg in der Ukraine zeigt uns wieder einmal, wie einzelne machthungrige Menschen oder kleine Gruppen von Menschen durch Falschinformationen, die Schaffung von Feindbildern sowie politischen Druckmitteln ganze Völker und Nationen in Kriege hetzen können.
Ähnliches passiert auch innerhalb von Staaten …und passiert, wenn auch in kleinerem Rahmen, wenn jemand in der Schule oder am Arbeitsplatz gemobbt wird.
Wir haben deshalb für unser Literaturpreisausschreiben 2022 die Aufgabe gestellt, eine Kurzgeschichte, ein Märchen, eine Fabel oder eine Sience-Fiction-Geschichte zum Thema „Vom großen und vom kleinen Frieden“ zu verfassen.

MMag.ª Birgit Hofmann-Neuhold (Foto: Landespressedienst)

Dabei sollten Geschichten über Erlebnisse, Träume und Phantasien wie Gewaltszenarien (von Mobbing bis Krieg) verhindert, aufgelöst und überwunden werden konnten oder werden können – egal ob in der Schule, in der Arbeit, in der Gemeinde, in einem Land oder auf dem ganzen Planeten verfasst werden.

In jedem Fall sollten die Geschichten positiv, optimistisch und friedlich enden – nicht, weil die Welt so ist, sondern weil sie so werden sollte.
Insgesamt haben 385 AutorInnen aus dem In- und Ausland Beiträge eingereicht.
Gesamtsiegerin und gleichzeitig Burgenlandpreisträgerin war MMag.ª Birgit Hofmann-Neuhold (2021 erreichte sie den 2. Platz).
Die große Anzahl an sehr guten Beiträgen machte es schwer, eine Auswahl für unser jährlich herausgegebenes Sammelwerk zu treffen. Aber letztendlich konnten wir wieder ein feines Buch mit tollen Illustrationen von Dr. Josef Pauschenwein herausgeben und im Rahmen einer sehr stimmungsvollen Veranstaltung präsentieren.

2.4 Goldenes Kleeblatt gegen Gewalt 2023 – Literaturwettbewerb

Unsere Gesellschaft ist zunehmend durch Wettbewerb, Leistungsdruck und hohes Tempo geprägt. Dabei gibt es viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die aus verschiedensten Gründen nicht mithalten können. Sie sind dann die „Loser“. – „Loser“, also VerliererIn, ist in den letzten Jahren zu einem Schimpfwort geworden. Dabei sind VerliererInnen doch Menschen, die Hilfe und Unterstützung brauchen würden. Die Betroffenen werden aber vielfach ausgegrenzt, gemobbt und alleingelassen. Das ist aber nicht nur für diese Menschen schlecht, sondern schädigt auch das Gesamtklima in unserer Gesellschaft, weil dadurch Stress, Ängste und aggressives Verhalten gefördert werden.

Um Letzterem entgegenzuwirken, haben wir 2023 dazu eingeladen, ein Märchen zum Thema „Vom Helfen und so…“ zu verfassen.

In den Märchen sollten Hilfe und Unterstützung für Schwache, Hilfsbedürftige und Ausgegrenzte so geschildert werden, sodass erkennbar wird, dass von solidarischem Handeln letztendlich alle profitieren!
Wir hätten nicht gedacht, dass wir noch mehr Einsendungen als beim Wettbewerb 2022 erhalten würden aber tatsächlich haben über 400 Autorinnen und Autoren von 7 bis über 80 Jahren und aus mehreren Ländern Beiträge eingereicht.
Die Prämierung der interessanten Werke erfolgt im nächsten Berichtszeitraum

2.5 Vertrauensperson der Kinder- und Jugendanwaltschaft in Fremdunterbringungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche

In der UN-Konvention der Kinderrechte von 20. November 1989 wird das Recht aller Kinder auf besonderen Schutz und Fürsorge als grundlegendes Kinderrecht betont. Jedes Kind hat das Recht, in einem kindgerechten und fürsorglichen Umfeld aufzuwachsen und in seiner Entwicklung begleitet, unterstützt und gefördert zu werden. Der Staat bzw. das Land tragen die Verpflichtung, die Betreuung und Fürsorge für all jene Kinder zu gewährleisten, deren leibliche Eltern dazu nicht in der Lage sind. Im Burgenland wird diese Verpflichtung von der Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfe in Form diverser Unterstützungsangebote für Familien bis hin zu einer Fremdunterbringung in Facheinrichtungen übernommen. So erhielten im Laufe der letzten Jahrzehnte zahlreiche Kinder und Jugendliche ein neues Zuhause in einer Facheinrichtung oder bei Pflegeeltern und damit einen möglichst sorgenfreien Start in ein eigenes Leben.

In Facheinrichtungen lebende Kinder/Jugendliche werden von fachlich qualifiziertem Personal im täglichen Leben betreut und versorgt, Kontakte zu Herkunftsfamilien werden in Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt. In einer Wohngruppe leben Kinder/Jugendliche mit ähnlichen Biografien, Kontakte zu einrichtungsfremden Personen sind zumeist auf Kindergarten/Schule/Ausbildungsstelle oder behördliche Organe der Kinder- und Jugendhilfe beschränkt.

Wie aus den Medien bekannt, erlebten in der Vergangenheit viele Kinder/Jugendliche in Fremdunterbringung Vernachlässigung, Unterdrückung, Schikanen und Misshandlungen. Betroffene leiden Zeit ihres Lebens an den Folgen dieser Erlebnisse. Daher wurde in der Kinder- und Jugendanwaltschaft auch die Burgenländische Ombudsstelle für Opfer länger zurückliegender Gewalt- und Missbrauchshandlungen in nichtkirchlichen Unterbringungseinrichtungen (s. Pkt. 8. 2) installiert, wo dieses Klientel Beratung und Unterstützung erfährt und auch um eine Pauschalentschädigung ansuchen kann.

Eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist es, auch Kinder und Jugendliche in Fremdbetreuung in ihrer Entwicklung bestmöglich zu schützen und vor derartigen traumatisierenden Erlebnissen zu bewahren. Voraussetzung hierfür ist ein vertrauensvoller Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen.
Daher wurde seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft das Konzept der Vertrauensperson entwickelt, welches im Folgenden erläutert werden soll.

Kinder und Jugendlichen, die in Verantwortung des Landes in Facheinrichtungen untergebracht werden, benötigen besonderen Schutz und individuelle Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten. Besonders in Bezug auf ihre Wohn- und Betreuungssituation in einem institutionellen Umfeld benötigen sie Begleitung in einem vertraulichen Setting, welches auch eine Thematisierung allfälliger Schwierigkeiten im genannten Lebensumfeld ermöglicht.

Die Vertrauensperson der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist eine Ansprechperson mit fachlicher Qualifizierung für alle Kinder/Jugendlichen in Fremdunterbringung. Sie ist den Anliegen der Kinder/Jugendlichen verpflichtet, steht in keiner Beziehung zu Betreuern und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Bedarf tritt sie als Sprachrohr der jeweiligen Kinder/Jugendlichen auf.

Die Vertrauensperson kommt regelmäßig zu den Kindern „nach Hause“ in die Wohngruppe – sie nimmt sich Zeit, hört zu und versucht gemeinsam mit dem Kind/Jugendlichen, Lösungen zu finden. Gesprächsinhalte werden vertraulich

behandelt und sind nur dem Kind/Jugendlichen und der Vertrauensperson bekannt. Auf Wunsch des Kindes/Jugendlichen können Bezugspersonen beigezogen werden.
Auf Grund der Verschwiegenheitspflicht erfahren weder Betreuer/Betreiber der Wohneinrichtung noch Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe, Eltern oder Lehrer Gesprächsinhalte.
Eine einzige Ausnahme von dem Grundsatz der Vertraulichkeit ist eine Gefährdung des Kindes/Jugendlichen: Sollte Gefahr für das Kind/Jugendlichen bestehen, so werden in Absprache mit dem Kind/Jugendlichen erforderliche Maßnahmen gesetzt, um das Wohl des Kindes und seine Sicherheit zu gewährleisten.

Ablauf

Die Vertrauensperson kommt regelmäßig in die Einrichtung, die Termine werden den Kindern/Jugendlichen zeitgerecht mitgeteilt und gut sichtbar ausgehängt.
Bei der Terminplanung wird der Tagesablauf der Kinder/Jugendlichen berücksichtigt - daher finden die Termine immer am späteren Nachmittag statt, sodass jedes Kind/Jugendlicher Kontakt zur Vertrauensperson haben kann.
Die Vertrauensperson kann sich in der Wohngemeinschaft frei bewegen - Kinder/Jugendliche können in ihrem vertrauten Umfeld verbleiben und müssen keine Anfahrtswege auf sich nehmen, wodurch eine sehr niederschwellige Kontaktaufnahme ermöglicht wird.

Organisatorisches

Die Vertrauensperson der Kinder und Jugendanwaltschaft begann ihre Tätigkeit im Oktober 2020. Im Zuge der Einschränkungen zur Eindämmung der Covid 19- Epidemie mussten die Termine in den Wohngemeinschaften pausiert werden – ersatzweise wurden „Online Sprechstunden“ angeboten.

Alternativen und Ergänzungen

Gespräche über online-Plattformen sind eine Möglichkeit der direkten Kommunikation wobei einschränkend die Grundlinien des Datenschutzes zu beachten sind. Weiters ist die Vertraulichkeit derartiger Gespräche deutlich eingeschränkt. Gleichzeitig war eine

Übersättigung der Zielgruppe mit digitalen Angeboten deutlich bemerkbar. Daher kann eine „Online-Sprechstunde“ lediglich als vorübergehender und nicht gleichwertiger Ersatz für persönliche Termine vor Ort
betrachtet werden.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben gemäß UN-Konvention der Kinderrechte dieselben Rechte wie alle anderen minderjährigen Kinder/Jugendlichen dieser Welt. Aufgrund zahlreicher traumatisierender Erlebnisse in ihrer Biographie haben diese Kinder/Jugendlichen vermehrt Bedarf an Unterstützung und Betreuung. In der Realität sind sie jedoch meist schlechter gestellt und erhalten weniger Zuwendungen.
Ziel der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist daher, eine Vertrauensperson auch in Wohneinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu implementieren.

Erfahrungen

Nach anfänglichen Schwierigkeiten auf Grund pandemiebedingter Kontaktbeschränkungen konnte das Angebot der Vertrauensperson in den Burgenländischen Wohngemeinschaften gut implementiert werden.

Die Termine der Vertrauensperson finden pro Einrichtung einmal im Monat statt, wobei die Dauer je nach Einrichtungsgröße zwei bis drei Stunden beträgt und eine zeitliche Verlängerung bei Bedarf möglich ist.

Es zeigte sich großes Interesse und ein ausgeprägter Gesprächsbedarf bei den Kindern/Jugendlichen. Die Möglichkeit für Einzelgespräche wird sehr gerne genutzt. Die inhaltlichen Themen sind dabei weit gestreut – sie betreffen Herkunftsfamilien, Perspektiven der Kinder, Gesundheit, Schule, Freizeit, Wohngemeinschaft etc. Die Wohngemeinschaft betreffende Schwierigkeiten können (natürlich auf Wunsch und in Absprache mit den Betroffenen) meist unter Beziehung der Betreuungsperson bzw. weiterer involvierter Kinder gelöst werden. Kinder/Jugendliche werden in ihrer eigenen Handlungsfähigkeit allgemein gestärkt und über ihre Rechte, auch betreffend das

erweiterte soziale System, informiert sodass sie besser in der Lage sind, Eigenverantwortung zu übernehmen.

2022 wurden 32 und 2023 41 Kinder/Jugendliche bei 60 Besuchen in burgenländischen Wohngemeinschaften in Einzelgesprächen beraten (insgesamt ca. 480 Gespräche), wobei die Art der Kontakte und Anliegen und nicht zuletzt auch die Bearbeitung Letzterer inhaltlichen wie auch zeitlich stark variierten.

Bei den Besuchen in den Wohngemeinschaften bewegt sich die Vertrauensperson frei am Areal der jeweiligen Facheinrichtung und ist so in ständigem Kontakt mit Kindern/Jugendlichen während diese ihrer Freizeitgestaltung nachgehen. Dadurch entstehen sehr niederschwellige Anknüpfungspunkte, die persönliche Gespräche ermöglichen. Das Setting variiert und verändert sich häufig im Verlauf eines Kontaktes - allgemeinen Gruppengespräche können sich zu vertraulichen Einzelgesprächen entwickeln, in Einzelgesprächen können auf Wunsch des Kindes/Jugendlichen sowohl Mitbewohner wie auch Betreuer beigezogen werden.
Die individuelle Dauer eines Einzelkontaktes oder auch eines Gruppengespräches ist ebenso unterschiedlich - sie kann von wenigen Minuten bis zu längeren Kontaktverhältnissen über zahlreiche Monate variieren.

Diese große Variation der Kontaktgestaltung entspricht der großen Bandbreite der individuellen Bedürfnisse aber auch Fähigkeiten der Kinder/Jugendlichen in Fremdunterbringung. In Abhängigkeit von diesen Faktoren können Aufmerksamkeit, Konzentration und Belastbarkeit unterschiedlich lange aufgebracht werden. Dank des aufgebauten Vertrauensverhältnisses suchen Kinder/Jugendliche immer wieder den Kontakt, um begonnenen Gespräche zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen.

Auch BetreuerInnen nehmen die Möglichkeit ein Kind zentriertes Einzelgespräch eigeninitiativ in Anspruch zu nehmen wahr, wobei die Vertrauensperson hier eine Position im Sinne der Kinder/Jugendlichen vertritt und die Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Kindern/Jugendlichen stets gewahrt wird.

Inhaltliche Themen sind meist Verhaltensauffälligkeiten der Kinder/Jugendlichen in der Gruppe aber auch einzeln bzw. in Zusammenhang mit ihren jeweiligen Herkunftsfamilien und deren Kontaktrechten.

Aus der Tätigkeit der Vertrauensperson in den Wohngemeinschaften vor Ort ergaben sich zahlreiche langfristige Kooperationen in individuellen Einzelfällen. Schwierigkeiten und Probleme der Kinder/Jugendlichen im sozialen und institutionellen System wurden aufgezeigt und in Kooperation mit Verantwortungsträgern zum Wohle der Kinder/Jugendlichen bearbeitet.

Dadurch wird die Wichtigkeit dieses Angebotes an Unterstützung für Kinder/Jugendliche deutlich sichtbar.

Bis jetzt ist eine flächendeckende Versorgung des ganzen Landes mit diesem Angebot aufgrund der Personalressourcen der Kinder- und Jugendanwaltschaft noch nicht möglich, wäre aber grundsätzlich sinnvoll und auch geplant.

2.6 Projekte: Beratungen nach §95, Abs. 1a Außerstreitgesetz - Kooperation mit dem Justiz- und dem Familienministerium bezüglich der verpflichtenden Elternberatung vor Scheidungen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft arbeitet weiterhin in der ExpertInnenkommission im Familienministerium zur praktischen Umsetzung des §95, Abs.1a Außerstreitgesetz mit.

Das inzwischen flächendeckend installierte BeraterInnensystem nach §95 wird auch begleitend evaluiert.

Aufgabe der ExpertInnenkommissionen ist mittlerweile vor allem die Endüberprüfung von Anträgen von Personen, die in die Listen der BeraterInnen (Empfehlungsliste) aufgenommen werden wollen, sowie die Weiterentwicklung dieses Projektes aufgrund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen.

Ein wichtiges Vorhaben, das seitens des Familienministeriums bzw. der ExpertInnenkommission in Angriff genommen werden soll, ist die Qualitätskontrolle und -sicherung bei jenen BeraterInnen, die schon in der Liste eingetragen sind.

3. Stellungnahmen und Begutachtungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft im Berichtszeitraum

- Bundesgesetz mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird
- Gesetz über eine Änderung des Kinder- und Jugendanwaltsgesetzes (Vbg.)
- Burgenländisches Familienförderungsgesetz
- Burgenländisches Jugendförderungsgesetz
- Tiroler Jugendgesetz
- Bundesgesetz über Digitale Dienste
- Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz
- Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

4. Gemeinsame Stellungnahmen und Positionspapiere der Ständigen Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer im Berichtszeitraum

Christian Reumann	Astrid Liebhauser	Gabriela Peterschofsky-Orange	Christine Winkler-Kirchberger	Andrea Holz-Dahrenstaedt	Denise Schiffrer-Barac	Elisabeth Harasser	Christian Netzer	Dunja Gharwal	Ercan Nik Nafs
Burgenland	**Kärnten**	**Niederösterr.**	**Oberösterr.**	**Salzburg**	**Steiermark**	**Tirol**	**Vorarlberg**	**Wien**	**Wien**

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer sind in ihrer Arbeit für Kinderrechte im Rahmen einer ständigen Konferenz permanent im Austausch und geben bei Themenstellungen, die alle österreichischen Kinder- und Jugendlichen

betreffen, gemeinsame Statements (Positionspapiere, offene Briefe und Stellungnahmen) nach dem Einstimmigkeitsprinzip ab:

- Young Carers (Minderjährige pflegende Angehörige) Unsichtbare Pflege in Österreich
- Analyse zur Umsetzung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung
- Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im Schulunterrichtsgesetz
- Positionspapier Analyse zu ökologischen Kinderrechten und ihrer Umsetzung in Österreich
- Stellungnahme zum Vorschlag eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert werden
- Positionspapier: Recht auf intakte Umwelt - Klimaschutz ist Kinderrecht
- Sonderbericht Kinderrechte und Corona - kija Beitrag
- Stellungnahme, Kinderschutzpaket für den außerfamiliären Kinderschutz
- Stellungnahme zur Petition betreffend "Mental Health Now - stärkt unsere Jugend"
- Stellungnahme zum Entwurf der gesetzlichen Veränderungen der Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Positionspapier zur Verbesserung der psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung für Kinder und Jugendliche
- Positionspapier zu Sprachstandsfeststellungen mittels MIKA-D-Testungen
- Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes zum Modernisierungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz
- Stellungnahme zum Entwurf des BG über die Impfpflicht gegen COVID-19

Beispiele einzelner Stellungnahmen und Positionspapiere der KIJAs:

1) **Positionspapier zum Recht auf psychische Gesundheit: Verbesserung der psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung für Kinder und Jugendliche**

Ausgangslage:
Wie die Ergebnisse zahlreicher Studien übereinstimmend belegen, leiden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene am stärksten unter den Folgen der Pandemie. 55 Prozent der im Rahmen einer Studie der Donau-Universität Krems (in Kooperation mit der Medizinischen Universität Wien) befragten Jugendlichen ab 14 Jahren zeigten depressive Symptome. Fast die Hälfte berichtete von Ängsten, 16 Prozent hatten

entweder täglich oder an mehr als der Hälfte der Tage suizidale Gedanken.[1] Zwei Drittel der befragten 6- bis 18-jährigen einer österreichweiten Studie gaben an, dass es ihnen seit der Covid-19-Krise schlechter ginge als zuvor.[2]
Gleichzeitig zu diesen alarmierenden Zahlen ist die psychosoziale und psychotherapeutische Versorgung in Österreich absolut unzureichend. Zwei Beispiele zeigen deutlich wie prekär die Situation ist: SchulpsychologInnen und Kassenplätze in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Pädiatrie haben bereits vor der Pandemie gefehlt. In Österreich stehen für 1,1 Millionen SchülerInnen derzeit 181 SchulpsychologInnen zur Verfügung. Selbst bei der beschlossenen Anhebung um 20 Prozent ist dies bei weitem zu wenig. Der Ausbau der schulpsychologischen und psychosozialen Fachkräfte sowie der BeratungslehrerInnen soll vorangetrieben bzw. in ein flächendeckendes, integriertes Angebot an Schulen und Kindergärten (Stichwort: standortbezogene Gesundheitsteams an allen Bildungsstandorten) umgewandelt werden.
Ebenso ist zu verweisen auf die Unausgewogenheit und damit eklatante Schlechterstellung von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen hinsichtlich der Gesundheitsausgaben: Die Gesundheitsausgaben, welche direkt dem Zweck der Gesundheit von Kindern unter 15 Jahren zugeordnet werden können, beliefen sich 2014 auf 1,97 Mrd. Euro. Dies entsprach 6,2 % der Ausgaben für alle Altersgruppen. Da die unter 15-Jährigen im Jahresdurchschnitt aber 14,3 % der Gesamtbevölkerung ausmachten, lagen die jährlichen Ausgaben pro Kopf in dieser Gruppe mit 1.613,50 € klarerweise deutlich unter denen aller Bewohner Österreichs (3.744,82 € pro Kopf).[3]
Auch die Erfahrungswerte der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sowie anderer Kinderund Jugendorganisationen bestätigen das Missverhältnis zwischen dem gestiegenen Bedarf durch die 1 Siehe: https://www.donau-uni.ac.at/de/aktuelles/news/2021/16-prozent-der-schuelerinnen-haben-suizidale-gedanken.html 2 Zentrum für Kognitive Neurowissenschaften, Universität Salzburg, Umfrage „Jetzt sprichst du!“: https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s00608-021-00909-2.pdf 3 https://www.kinderrechte.gv.at/factbook/ausgaben-fuer-die-kindergesundheit-0-bis-14-jahre/ Zunahme der psychischen Belastungen für junge Menschen und dem verfügbaren Angebot. War vor der Pandemie der Zugang zu psychosozialer Beratung und psychotherapeutischer Behandlung für junge Menschen im städtischen Bereich noch einigermaßen gegeben, herrschte bereits damals im ländlichen Raum ein eklatanter Mangel mit beträchtlichen Wartezeiten von über einem halben Jahr. Durch die Corona-Pandemie haben sich diese teilweise bereits vorliegenden Missstände drastisch zugespitzt und es herrscht akute Unterversorgung. Aktuell ist es so, dass es für Säuglinge, Kinder und Jugendliche (SKJ) fast unmöglich scheint, einen kostenfreien Psychotherapieplatz zu erhalten, wie Mitarbeiter*innen der kijas selbst auf der Suche nach einem Therapieplatz für KlientInnen feststellen mussten. Dies ist für die Hilfesuchenden in höchstem Ausmaß frustrierend, belastend und krankheitsverschärfend, es hinterlässt das Gefühl: „Es gibt keine Hilfe für mich.“ Ein aktueller Blick in die PsychotherapeutInnen-Liste bestätigt, dass es österreichweit zwar 1137 TherapeutInnen mit der Zusatzqualifikation Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie gibt, jedoch lediglich drei freie Kassenplätze verfügbar sind.[4]

Kinderrechtliche Grundlagen:
Gemäß Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention erkennen die Vertragsstaaten das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an, sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit.
Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern bekräftigt, dass jedes Kind das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen hat. Zudem muss bei allen Maßnahmen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
Der UN-Kinderrechtsausschuss äußert sich in seinen abschließenden Bemerkungen im jüngsten Staatenprüfprozess Österreichs (CRC/C/AUT/CO/5-6) vom März 2020 – also bereits vor der Corona Krise - besorgt über die Häufigkeit der psychischen Erkrankungen und Störungsbilder bei Kindern und Jugendlichen und empfiehlt dringend, ausreichend Dienste, Programme und Ressourcen bereitzustellen, um den Bedarf in allen Bundesländern abzudecken.[5]

Empfehlungen:
Im Sinne der WHO umfasst der Gesundheitsbegriff einen Zustand des umfassenden körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und psychische Erkrankungen stellen eine Beeinträchtigung der Körper-Seele-Einheit mit Auswirkungen auf den gesamten Lebenskontext eines betroffenen Menschen dar.[6] Die Einbindung aller verantwortlichen und relevanten SystempartnerInnen (Kassen, Kammern, Länder, Berufsvertretungen, Sozialversicherungsträger, Jugendvertretungen sowie Betroffene selbst) muss als Grundvoraussetzung verstanden werden, um gemeinsam eine nachhaltige Versorgung im Sinne der Concluding Observations des UN Kinderrechteausschusses sicherzustellen.

Zur Erreichung des Ziels der Gleichwertigkeit psychischer und physischer Gesundheit und zur Verbesserung der Versorgungslage bei Kindern und Jugendlichen, werden folgende Maßnahmen empfohlen:
1. Der niederschwellige Zugang zu Präventionsangeboten und Beratungsleistungen für Kinder und Jugendliche muss auf- und ausgebaut werden.[7] (Frühe Hilfen, Hotlines, Kijas, Gesundheitsteams in Bildungseinrichtungen, Jugendarbeit, Kinder- und Jugendhilfe, Streetwork, Ausweitung des Mutter-Kinder Passes um psychosoziale Fragestellungen sowie Anpassung der Verrechenbarkeit aller erbrachter Leistungen im Rahmen der Mutter- Kind Pass Untersuchungen). Auch die Eltern sind bei diesen Angeboten zu berücksichtigen beispielsweise durch finanziell gestützte Erholungsprogramme.
2. Gerade im Bildungsbereich ist die Umsetzung von multiprofessionellen, standortbezogene Gesundheitsteams mit gemeinsamer Verantwortung für die Bedürfnisse der Kinder voranzutreiben. So ist gewährleistet, dass alle Kinder beginnend mit dem Kindergartenbesuch bis zur Beendigung ihrer Ausbildung sowohl präventive als auch akute Versorgungsangebote nach individuellen Bedürfnissen in Anspruch nehmen können. Die Zusammensetzung dieser Teams muss jedenfalls folgende Berufsgruppen beinhalten: Ärzt:innen, GesundheitspflegerInnen, SozialarbeiterInnen, PsychologInnen). Eine Erweiterung beispielsweise durch LogotherapeutInnen oder Ergo- sowie PhysiotherapeutInnen sollte ermöglicht werden.
3. Wenn Kinder oder Jugendliche eine Therapie benötigen und diese indiziert ist, dann ist diese Therapie bedarfsgerecht (zeitnah, regional, kostenlos) zu finanzieren. Alle Sozialversicherungsträger sollen kostenfreie Psychotherapie für Kinder und Jugendliche sicherstellen und aus den Kontingenten herausgenommen werden. Damit ist auch die Inanspruchnahme einer Psychotherapie ohne Zustimmung der Eltern für Jugendliche ab 14 Jahren sichergestellt.
4. Sämtliche PsychotherapeutInnen, die sich auf der Qualitätsliste des ÖBVP für Kinder- und Jugendlichen-Therapie befinden, sollen von den Kassen als Kinder- und JugendtherapeutInnen anerkannt werden und einen SKJ-Vertrag erhalten.
5. Für viele Kinder und Jugendliche mit gleichgelagerten Stress-, Belastungs- oder TraumaErfahrungen (z.B. Pandemie, Mobbing, Flucht) sind psychotherapeutische und andere Gruppenangebote besonders gut geeignet. Diese sollen daher durch eine erleichterte und unbürokratische Finanzierung (ohne Einzelnachweis / Abhängigkeit der Finanzierung von Einzelpersonen) ausgebaut werden.
6. Ein weiterer Fokus sollte dem niedergelassenen Bereich gewidmet werden. Sowohl die Leistungsverrechnung und hier insbesondere die Verrechenbarkeit von Beratungsleistungen für Eltern von betroffenen Kindern muss gewährleistet werden. Nur die entsprechende monetäre Anerkennung der qualitativen Leistungen niedergelassener ÄrztInnen wird die Attraktivität der Kassenpraxen erhöhen und mittelfristig den stationären Bereich wieder entlasten. Beispielsweise kann die Einführung von social prescribing[8] für die jungen PatientInnen sowohl präventiv wirken als auch eine konkrete Gesundheitsverbesserung hervorrufen. Ebenso stärkt diese fächerübergreifende Arbeit die multiprofessionelle Zusammenarbeit in den kommenden Primärversorgungszentren für Kinder und Jugendliche.

Lit.:
1 Siehe: https://www.donau-uni.ac.at/de/aktuelles/news/2021/16-prozent-der-schuelerinnen-haben-suizidale-gedanken.html
2 Zentrum für Kognitive Neurowissenschaften, Universität Salzburg, Umfrage „Jetzt sprichst du!“:
https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s00608-021-00909-2.pdf
3 https://www.kinderrechte.gv.at/factbook/ausgaben-fuer-die-kindergesundheit-0-bis-14-jahre/
4 https://www.psychotherapie.at/skj-pt
5 https://www.kija-sbg.at/fileadmin/user_upload/Deutsche_Version-Concluding-Observations-2020.pdf
6 https://www.euro.who.int/de/about-us/partners/news/news/2018/12/health-is-a-human-right &
https://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0010/88597/E85445G.pdf
7 Beispiele für Präventions- und Beratungsleistungen sind Angebote wie Hotlines, Streetwork oder die Kinder- und Jugendanwaltschaften.
8 Integration sozialer Leistungen in die medizinische Behandlung, beispielsweise Verordnung zur Teilnahme an einer Sportaktivität.

2) Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen COVID19:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, als gesetzliche Interessensvertretungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, nehmen wie folgt aus kinderrechtlicher Sicht Stellung zu dem gegenständlichen Entwurf des Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen Covid-19.

Ad §1 ABS. 2 COVID-19-IG:
Eine erste grundsätzliche Anmerkung betrifft die Herangehensweise bezüglich der getroffenen Abwägungsentscheidungen, die sich in den Materialien zu dem Gesetzesentwurf wiederfinden lässt. Hierbei wird die grundrechtliche Abwägung primär anhand des Art. 8 EMRK durchgeführt[1] und auch auf verständliche Weise aufgezeigt, dass eine verhältnismäßig ausgestaltete Impfpflicht grundrechtskonform ist. Was jedoch ausgespart bleibt, ist die spezielle Betrachtung der Kinder und Jugendlichen, die im Sinne des Art. 1 BVG Kinderrechte auch auf verfassungsrechtlicher Ebene notwendig ist, da diese Bestimmung bei allen Maßnahmen privater und öffentlicher Einrichtungen, die Kinder betreffen, vorrangig berücksichtigt werden muss.[2] Darunter fällt auch das gesetzgeberische Tätigwerden.[3] Die genaue Betrachtung dieser zentralen kinderrechtlichen Norm, die ebenso in Art. 24 GRC und Art. 3 KRK zu finden ist,4 ermöglicht es, treffsichere Regelungen für die Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen fassen zu können. Diese Treffsicherheit ist – unbenommen der allgemeinen Abwägungsentscheidung – in Bezug auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen aus unserer Sicht im vorliegenden Entwurf noch nicht zur Gänze gegeben.
Bei der Berücksichtigung des Kindeswohls, so wie es in Art. 1 BVG Kinderrechte verankert ist, bedarf es einer spezifischen kinderrechtlichen Betrachtung, welche Maßnahmen dem Wohl dieser Gruppe entsprechen. Natürlich ist nicht abzustreiten, dass Art. 8 EMRK die Gedanken des Kindeswohls bereits in seiner Abwägung implizit verankert hat. Dennoch ist die konkret für die grundrechtliche Absicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen geschaffene Regelungen in Art. 1 BVG Kinderrechte als Erweiterung zu Art. 8 EMRK zu 1 Siehe die Ausführungen in dem allgemeinen Teil der Erläuterungen zum COVID-19 Impfpflichtgesetz. 2 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, Art. 1. 3 VfSlg 19.941/2014, 20.108/2015, 20.297/2018; siehe auch Grabenwarter/Frank, B-VG Art. 1 BVG Kinderrechte.[4] ErlRV 413 BlgNR 18. GP, 26. sehen.[5] In Anwendung des Art. 1 BVG Kinderrechte und des ihm immanenten Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips, ist aus kinderrechtlicher Sicht auf die Regelungen der Kinderrechtskonvention Bezug zu nehmen. Hierbei normiert der Art. 24 KRK Gesundheit als einen „Zustand vollständigen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit oder Gebrechen“. Im Lichte dieser Bestimmung ist ausdrücklich auf die zu erwartenden psychischen Folgen einer generellen Impfverpflichtung für die Altersgruppe von 14 Jahren bis 18 Jahren hinzuweisen.
Es wurden in den letzten Monaten zahlreiche Studien zu den psychischen Folgen der Pandemie bei Kindern und Jugendlichen publiziert, die alle zu dem gleichen Schluss kommen, dass Kinder und Jugendliche durch die Pandemie psychisch außerordentlich hoch belastet waren und sind. In diesem Zusammenhang darf auf die aktuelle und äußerst alarmierende Studie der Donau Universität Krems hingewiesen werden, in der die Studienautoren von besorgniserregenden Zuständen berichten: „Im Zeitraum Oktober bis November 2021 wurden rund 1500 Schülerinnen und Schüler im Alter von 14 bis 20 Jahren österreichweit untersucht. Die Häufigkeit depressiver Symptome, Angstsymptome aber auch Schlafstörungen haben sich mittlerweile verfünf- bis verzehnfacht. Bei 62 Prozent der Mädchen und bei 38 Prozent der Burschen zeigte sich eine zumindest mittelgradige depressive Symptomatik. Rund ein Fünftel der Mädchen und 14 Prozent der Burschen leiden unter wiederkehrenden suizidalen Gedanken, das heißt sie denken entweder täglich oder an mehr als der Hälfte der Tage an Selbstmord“, so Studienautor Univ.-Prof. Dr. Christoph Pieh.[6]
Ein gesetzlicher Impfzwang für Jugendliche birgt insbesondere im Lichte der bis dato schon sehr hohen psychischen Belastung ein enormes Risiko, diese zu verschärfen und damit unabsehbare Folgen für die Zukunft dieser Altersgruppe zu riskieren. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass Jugendliche in dieser Altersgruppe durch die geplante Maßnahme noch größerem familiären, sozialen, schulischen, sowie gesellschaftlichen Druck ausgesetzt werden, welcher sich negativ auf die psychische Gesundheit auswirken könnte. Die latente Unterversorgung der psychotherapeutischen Kassenplätze verschärft diese Situation zusätzlich. Dies betrifft auch die Jugendlichen ab 14 Jahren. Aus rechtlicher Sicht, können sie zwar selbst in die Impfung einwilligen und bedürfen in diesem Zusammenhang keiner Zustimmung der erziehungsberechtigten Personen,[7] dennoch zeigt sich auch aus unserer praktischen Erfahrung, dass aufgrund des bereits beschriebenen innerfamiliären und sozialen Drucks, dem sie konstant unterliegen, nicht von einem freien Zugang zur Impfung gesprochen werden kann. Das wird dadurch gestärkt, dass es bis dato noch keine groß durchgeführte Informationskampagne gegeben hat, die sich speziell an Kinder und Jugendliche gerichtet hat, um ihnen die Bedeutung der Impfung im Kampf gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erklären. Gerade dies sehen wir unter dem in Art. 4 BVG Kinderrechte ebenso verfassungsgesetzlich verankerten 5 Lais/Schön, Das Kindeswohl in der Rechtsprechung von VfGH und VwGH, RZ 2021, 211; Grabenwarter, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtekonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht in Berka/Grabenwarter/Weber, Studie zur

Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich, BMFJ Wien, 2014, S 39ff; EGMR 21.9.2017, Bsw 53.661/15 (Fünfte Kammer), NLMR 2017, S 529ff. 6 Rachel Dale, Dr. Andrea Jesser, Teresa O´Rourke, Thomas Probst, Elke Humer, Christoph Pieh, Mental health burden of high school students 1.5 years after the be-ginning of the COVID-19 pandemic in Austria 7 Steindl/Schubert, Impfungen gegen SARS-CoV-2 bei Minderjährigen, iFamZ Oktober 2021, 259ff. Rechts auf Partizipation, dem auch ein Recht auf kindgerechte Information immanent ist, als noch unzureichend erfüllt an. Auch diese grundrechtliche Norm geht in ihrem Anwendungsbereich über Art. 8 EMRK hinaus und beinhaltet die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Reifegrades zu beteiligen – insbesondere in jenen gesellschaftsrelevanten Bereichen, die diese Gruppe (mit-)betreffenden.[8] Vor diesem Hintergrund plädieren die Kinder- und Jugendanwaltschaften nachdrücklich für wissenschaftliche, evidenz-basierte Maßnahmen, denen eine umfangreiche Nutzen-Schaden-Analyse vorausgeht, so wie für eine umfangreiche und niederschwellige Informationskampagne, die zielgerichtet und in verständlicher Sprache auf Kinder und Jugendliche ausgelegt ist.
Es wird daher dringend empfohlen den gesetzlichen Impfzwang für die Altersgruppe von 14 Jahren bis 18 Jahren, zumindest zeitlich aufzuschieben und zu einem später zu definierenden Zeitpunkt aufgrund wissenschaftlicher Evidenz zu prüfen, ob es medizinisch tatsächlich notwendig ist, eine Altersgruppe, die in Relation 3,8 % (ca. 344.000 Kinder und Jugendliche)[9] der Gesamtbevölkerung Österreichs ausmacht, einem gesetzlichen Impfzwang zu unterwerfen.[10]

Ad §8 COVID-19-IG:
Zudem sprechen sich die Kinder- und Jugendanwaltschaften vehement gegen den geplanten Sanktionsmechanismus im COVID-19 IG aus. Die Strafbestimmung des § 8 COVID-19 IG verfehlt aus unserer Sicht bei der Altersgruppe von 14 Jahren bis 18 Jahren das Ziel der General- bzw. Spezialprävention, da in der überwiegenden Praxis die Geldstrafe von den Erziehungsberechtigten bezahlt wird. Auch das wird zu zusätzlichen Druck- und Schuldgefühlen bei den Jugendlichen führen. Zudem werden Kinder- und Jugendliche aus sozial-benachteiligten Familien zusätzlich mit finanziellem Druck konfrontiert, der auch die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund einer voraussehbaren finanziellen Schieflage negativ beeinflussen wird, sollten die Erziehungsberechtigten die Strafe nicht begleichen (können).
An dieser Stelle darf auf die nachhaltige und positive Wirkung von Informationsgesprächen hingewiesen werden. Ein solches Informationsgespräch wird als zielführender und bewusstseinsbildender als eine monetäre Bestrafung angesehen, vor allem vor dem Grundgedanken der Einbindung von Kindern und Jugendlichen in Aufklärungs- und Entscheidungsprozesse.
Grundsätzlich sprechen sich die Kinder- und Jugendanwaltschaften ausdrücklich dafür aus, dass Kindern und Jugendlichen keine nachteiligen Konsequenzen durch Nichtimpfung im öffentlichen Leben erwachsen dürfen, um so die Wahrung ihrer Interessen und die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sicherzustellen.

ZUSAMMENFASSUNG:
Es ist evident, dass Kinder und Jugendliche die größten und meisten Opfer aller Gesellschaftsschichten während der COVID-19 Pandemie bringen mussten und gleichzeitig jegliche Maßnahmen und Einschränkungen vorbildhaft mitgetragen haben. Nun ist es an der Zeit, diese, besonders schutzwürdige Bevölkerungsgruppe nachhaltig zu schützen und auf ihre Interessen und Bedürfnisse bestmöglich einzugehen.
Insofern möchten wir insbesondere dazu anregen:
- das in Art. 1 BVG Kinderrechte normierte Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip stärker in der dem Gesetz zu Grunde liegenden Abwägungsentscheidung zu verankern und die in diesem Dokument aufgezeigten Überlegungen in diese Entscheidungen miteinzubeziehen;
- einen verstärkten Fokus auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu richten;
- im Sinne von Art. 4 iVm Art. 1 BVG Kinderrechte als gelinderes Mittel zur Einführung der Impfpflicht ab dem 14. Lebensjahr, eine verstärkte und zielgerichtete Informationskampagne für die Notwendigkeit der Impfung bei dieser Altersgruppe durchzuführen;
- in eventu - für den Fall, dass an einer Impfpflicht für Minderjährige dennoch festgehalten werden sollte - die in § 8 COVID-19-IG geplanten Sanktionsmechanismen wie oben angeführt aus kinderrechtlicher Sicht anzupassen.

Die österreichische Bundesregierung im Allgemeinen und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Besonderen, werden daher ersucht, diese Anregungen zur Wahrung des Kindeswohls zu berücksichtigen.

Lit.:

1 Siehe die Ausführungen in dem allgemeinen Teil der Erläuterungen zum COVID-19 Impfpflichtgesetz.
2 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, Art. 1. 3 VfSlg 19.941/2014, 20.108/2015, 20.297/2018; siehe auch Grabenwarter/Frank, B-VG Art. 1 BVG Kinderrechte. 4 ErlRV 413 BlgNR 18. GP, 26.
1 Siehe die Ausführungen in dem allgemeinen Teil der Erläuterungen zum COVID-19 Impfpflichtgesetz.
2 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, Art. 1.
3 VfSlg 19.941/2014, 20.108/2015, 20.297/2018; siehe auch Grabenwarter/Frank, B-VG Art. 1 BVG Kinderrechte.
4 ErlRV 413 BlgNR 18. GP, 26
5 Lais/Schön, Das Kindeswohl in der Rechtsprechung von VfGH und VwGH, RZ 2021, 211; Grabenwarter, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtekonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht in Berka/Grabenwarter/Weber, Studie zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich, BMFJ Wien, 2014, S 39ff; EGMR 21.9.2017, Bsw 53.661/15 (Fünfte Kammer), NLMR 2017, S 529ff.
6 Rachel Dale, Dr. Andrea Jesser, Teresa O´Rourke, Thomas Probst, Elke Humer, Christoph Pieh, Mental health burden of high school students 1.5 years after the be-ginning of the COVID-19 pandemic in Austria
7 Steindl/Schubert, Impfungen gegen SARS-CoV-2 bei Minderjährigen, iFamZ Oktober 2021, 259ff.
8 Grabenwarter/Frank, B-VG Art. 4 BVG Kinderrechte.
9 Bevölkerung nach Alter und Geschlecht (statistik.at)
10 Siehe auch die Ausführungen zu § 1 im besonderen Teil der Erläuterungen zum Covid-19 IG, die von einer überwiegenden Anzahl an milden Verläufen für Kinder und Jugendliche ausgeht.

3) Positionspapier zum Recht auf intakte Umwelt – Klimaschutz ist Kinderrecht:

In allen Umfragen steht derzeit eine Angst unter Kindern und Jugendlichen im Vordergrund – die Angst um die Zukunft unseres Planeten. Zu Recht, zählen die Klimakrise und ihre dramatischen Folgen zu den größten Bedrohungen der Menschheit, insbesondere für die junge Generation. Diese Dringlichkeit zeigen auch die Klimaklagen, die im Namen von zwölf Kindern und Jugendlichen beim VfGH eingebracht wurden. Denn immerhin steht seit 2011 in der Verfassung, dass das Wohl der Kinder - auch im Sinne der Generationengerechtigkeit - geschützt werden muss. Ende Juli 2022 wurde von der UN-Generalversammlung das Recht auf eine gesunde und nachhaltige Umwelt als eines der Menschenrechte anerkannt. In der Resolution werden Staaten, internationale Organisationen und Wirtschaftsunternehmen aufgefordert, ihre Anstrengungen zu verstärken, um eine gesunde Umwelt für alle zu gewährleisten. Der UN-Kinderrechtsausschuss forderte 2020, dass Österreich seine Klimaschutzpolitik gemäß seinen internationalen Verpflichtungen vorantreibt und die besondere Verwundbarkeit und die Bedürfnisse von Kindern sowie ihre Ansichten bei der Umsetzung, Kontrolle und Bewertung dieser politischen Maßnahmen systematisch berücksichtigt.[1] Auch die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs setzen sich für einen verstärkten Klimaschutz ein und fordern seit etlichen Jahren vom UN-Kinderrechtsausschuss die Aufnahme eines zusätzlichen Artikels betreffend das Recht auf eine intakte Umwelt.[2] Die kijas haben auch ein umfassendes Positionspapier zur Absicherung ökologischer Kinderrechte in Österreich erarbeitet.
Die Realität ist leider eine andere. Geschehen ist noch immer viel zu wenig! Die einhelligen Rufe und Forderungen der Wissenschaft zur Reduktion der Treibhausgase und damit der weiteren Erderhitzung verhallen seit Jahrzehnten wie Kassandrarufe ungehört. Die jungen Menschen, die auf ihre Art die Welt aufzurütteln versuchen, werden lächerlich bis hin zu Sündenböcken gemacht. Statt sich ernsthaft mit den Versäumnissen zu beschäftigen und ein echtes Klimaschutzgesetz auf den Weg zu bringen, wird auf jene eingehackt, die „unbequem“ sind und daran erinnern, dass etwas grundlegend falsch läuft. Notwendig hingegen wäre es, in den Dialog zu treten, entschlossen zu handeln und so die Sorgen junger Menschen ernst zu nehmen. Klimaschutz und Kinderrechte - der „Anspruch auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung“ - sind untrennbar miteinander verwoben. Als Gesellschaft können wir es uns nicht leisten, wissenschaftliche und internationale Empfehlungen sowie die Meinungen, Interessen und Kritik junger Menschen zu ignorieren.

Lit.:
1 https://www.kija.at/images/stories/kinderrechte/crc-c-aut-co-5-6_DEU.pdf
2 https://www.kija-sbg.at/fileadmin/user_upload/KIJA_Bericht_2019.pdf

5. Tagungen, Sitzungen und Fortbildungen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft war im Berichtszeitraum vertreten bei:
(ein Teil der Veranstaltungen und Sitzungen fand online statt)

Tagung der Kinder- und JugendanwältInnen der Bundesländer in Tirol 2022 Foto: KIJA Tirol

- 4 Tagungen der Kinder- und JugendanwältInnen der Länder
- 8 Projektsitzungen (online) der MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder
- 3 Online Jour fixe der Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder
- 4 Landesjugendbeiratssitzungen
- 8 Landesjugendforumssitzungen
- 4 Sitzung der ExpertInnenkommission § 95 AußStrG im BMFJ
- 2 Vernetzungstreffen der Plattform „Safer Internet“
- 2 Jurysitzungen - Literaturpreisausschreiben „Goldenes Kleeblatt gegen Gewalt“
- 2 Sitzungen im Rahmen des Projektes Friedenswochen
- 4 Sitzungen im Rahmen der Planung der Friedenspädagogikkonferenz 2022
- 4 Sitzungen im Rahmen der Planung der Friedenskonferenz 2023
- 8 Sitzungen des Burgenländischen Netzwerkes „Gemeinsam gegen Gewalt“

- 3 Sitzungen im Rahmen der Erstellung eines Curriculums für die duale Weiterbildung von Fachkräften in der stat. Kinder- und Jugendhilfe (FICE)
- 1 Konferenz zur Zukunft Europas und dem Europäischen Jahr der Jugend
- 1 Enquete Parlament und Volksanwaltschaft „10 Jahre OPCAT)
- 1 Arbeitsgruppensitzung „Kinder mit Behinderung“
- 1 Podiumssitzung „Raum4Sprache und Kultur“
- 1 Tagung Gewalt- und Mobbingprävention als Schulentwicklungsansatz
- 1 Workshop „Psycchosoziale Betreuung von Kindern im Burgenland“
- 1 Tagung „Friedensarbeit in Transformation“
- 1 Symposium „7 Tage für den Frieden“
- 1 Stakeholderworkshop „Berufswege barrierefrei gestalten“
- Sitzung des Fach- und Koordinationsgremiums für psychosoziale und sonderpädagogische Unterstützung im Schulbereich
- 1 Workshop „Berufsorientierung barrierefrei gestalten“
- 1 10 Jahre KJPP Oberwart - Vortrags- und Festveranstaltung
- 2 Netzwerktreffen Burgenland „Deradikalisierung und Extremismusprävention“
- 2 Vernetzungstreffen Jugend und ältere Generation
- 1 Vortragsveranstaltung „Vielfalt als Ressource“
- 1 Vernetzungstreffen „Gesunde Schule“ (Österreichische Gesundheitdkasse)
- 1 10 Jahre OPCAT - Vortrags- und Festveranstaltung
- 2 Vernetzungstreffen zum Thema Extremismusprävention
- 1 Sitzung Arbeitsgruppe „Berufsorientierung stärken“
- 1 Jour fixe mit Regierungsmitgliedern
- 1 30 Jahre Frauenberatung der Lichtblick – Vortrags- und Festveranstaltung
- 1 Runder Tisch „Jugend – Abhängigkeitserkankungen im Schulsystem“
- 1 Vernetzungstreffen der Allianz für Kinderschutz (österreichweit)
- 4 Vernetzungstreffen „Frühe Hilfen“
- 1 Vernetzungstour mit den Bezirkskinder- und Jugendhilfen
- 1 Symposium (online)„Kinderarmut“ (Volkshilfe)
- 1 Symposium (online) „Kindergesundheit“
- 1 Sitzung „Steering Board Frauenstrategie für des Burgenland – Follow Up 2023
- 1 Treffen des Netzwerkes „Offene Jugendarbeit Burgenland“

- 2 Sitzungen „Schulklima 4.0“
- 3 Sitzungen von Netzwerk Kind

- 1 Projektsitzung mit der Mobilitätszentrale Burgenland
- 1 Generalversammlung des Gewaltschutzzentrums Burgenland (als Vorstandsmitglied)

Safer Internet Vernetzungstreffen 2022 – Dipl.Ing. Barbara Buchegger und TeilnehmerInnen (Foto: Stefanie Kindler)

Fortbildungen:

- 1 Workshop: „Lernen aus der Krise“ (BUKEB)
- 1 Webinar: „Gedächtnistraining“
- 1 Workshop: „Pandemie und psychische Folgen“
- 1 Webinar: „Jugend unter Druck“
- 1 Webinar „Kinder im Spannungsfeld hochstrittiger Eltern“
- 1 Webinar: „Dynamik und Folgen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen“
- 1 Symposium Kinderpsychiatrie – Sozialpädagogik – Betreuung (Hinterbrühl)
- 1 Webinar: „Female Cutting“

- 1 Webinar: „Jugenddelinquenz“
- 1 Webinar: „Traumatisierungen im Kindes- und Jugendalter“
- 1 Webinar: „Resilienz bei Kindern“

6. Öffentlichkeitsarbeit und Medienarbeit

Öffentlichkeits- und Medienarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der gesellschafts-politischen Arbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft, da dadurch die Bevölkerung auf kinder- und jugendrelevante Themen und Trends aufmerksam gemacht werden kann. Die von der Kinder- und Jugendanwaltschaft im Berichtszeitraum bearbeiteten Themen waren wie schon in den Jahren davor Kinderrechte, Gewalt an Kindern, Kinderarmut, Mobbing, Suchtmittelkonsum, sexueller Kindesmissbrauch, Radikalisierung-Extremismus und Umgang mit neuen Medien.
Natürlich waren auch die Folgen der Covid19-Pandemie und der gesetzten Eindämmungs- und Schutzmaßnahmen – und deren nicht unbeträchtlichen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche Thema.
Auch die verstörenden und beängstigenden Terror- und Kriegshandlungen, die Kinder- und Jugendliche schwerer verarbeiten können als Erwachsene, waren wiederholt Thema. – In diesem Zusammenhang wurde gemeinsam mit dem Friedenszentrum Schlaining eine Presseinformation, die sich an Erziehende richtet veröffentlicht und soll hier aufgrund der leider anhaltenden Aktualität wiedergegeben werden:

Mama, was ist Krieg?

Das gegenwärtige Kriegsgeschehen, nur wenige hundert Kilometer von Österreich entfernt, erfüllt viele Erwachsene mit überwältigenden Gefühlen: Sorge, Angst, Unsicherheit, vielleicht auch Wut, Unverständnis u.dgl.m. Wir suchen nach Erklärungen, nach Auswegen, nach Hoffnung. Wir, eine Generation, die seit den Jugoslawien-Kriegen von einem derartigen Krieg in der geographischen Umgebung weitgehend verschont geblieben ist, sind mit Krieg in der quasi-Nachbarschaft überfordert. Wie muss es dann erst unseren Kindern und Jugendlichen gehen?

Kinder und Jugendliche von den Nachrichten, so beunruhigend oder verstörend sie auch sein mögen, abzuschirmen, ist fast unmöglich. Radio, Printmedien und ganz besonders online Medien sind voll von Berichten über den Ukraine-Krieg. News und fake News ganz nah nebeneinander. Und auch die Erwachsenen haben kaum andere

Gesprächsthemen. Täuschen Sie sich nicht, auch die Kleinen bekommen das schon mit – mindestens ab dem lesefähigen Alter.

Das Leben war nun gut zwei Jahre von der Covid19 Pandemie geprägt – und es war nicht einfach, auch nicht für unsere Jungen. Verbote, Einschränkungen, Restriktionen, Ängste, Sorgen wurden für uns alle zur Normalität. Und kaum ist eine Hoffnung von Entspannung am Horizont zu erahnen, tauchen nun Berichte und viele bunte, schreckliche Berichte über kriegerische Auseinandersetzungen in Europa auf – in Wort und Bild und mitten in unseren Wohnzimmern. Sie verunsichern, verstören und ängstigen Groß und Klein.

Was tun, wenn also Kinder und Jugendliche Fragen zum Krieg stellen? Wie sollen, wie können wir mit jungen Menschen über das Unfassbare, das schwer Verständliche, das, was uns selbst überfordert, sprechen?

Soviel ist fix: Ignorieren ist keine Lösung!

NICHT DRÄNGEN, SICH NICHT DRÜCKEN – ERNST NEHMEN

Es beschäftigt uns und ja, reden hilft. Aber: drängen Sie Ihren Kindern und Jugendlichen das Thema Krieg nicht auf! Und drücken Sie sich auch nicht vor einem Gespräch. Seien Sie aufmerksam und gesprächsbereit, wenn ihr Kind reden möchte. Seien Sie wachsam, wenn Sie bemerken, dass ihr Kind etwas beschäftigt. Und hören Sie auch hin, wenn Kinder oder Jugendliche miteinander darüber sprechen. V.a. bei Jugendlichen ist die Gefahr groß, auf fake News aus dem Internet hereinzufallen.

Nehmen Sie die Sorgen und Ängste der Jungen ernst. Machen Sie sich bewusst, dass Kinder und Jugendliche seit Anfang 2020 – so wie die Erwachsenen – sehr belastet waren: Unaufhörliche Nachrichten über die Pandemie, Naturkatastrophen, den Klimawandel haben bereits deutliche Spuren hinterlassen. Daher ist es wichtig, unsere Jungen nun sofort dort abzuholen, wo sie mit ihren Sorgen und Ängsten und Fragen stehen.

MITEINANDER REDEN UND EINANDER ZUHÖREN

Es geht nicht darum, Monologe über Krieg zu halten. Auch nicht darum, „Gut gegen Böse“ Märchen zu bemühen. Und schon gar nicht um die Darstellung von grausamen Kriegsdetails – v.a. Letzteres sollten Sie unbedingt unterlassen. Es genügt zu sagen, im Krieg passieren viele schreckliche Dinge.

Lassen Sie die Kinder den Fokus bestimmen. Beantworten Sie Fragen möglichst sachlich, offen und ehrlich. Sagen Sie, was Sie wissen. Und auch, was Sie nicht wissen – es ist keine Schande, bei dem Thema Krieg an Grenzen zu stoßen. Wenn Sie das

Bedürfnis verspüren, suchen Sie gemeinsam mit ihren Kindern nach Informationen. Aber übertreiben Sie es nicht. Irgendwann ist es einfach genug.

Prinzipiell raten wir: Antworten Sie in kleinen Dosen, also mit kurzen und einfach verständlichen Aussagen (altersadäquate Wortwahl). Zu lange Antworten, zu viele Details überfordern schnell und können nachhaltig verunsichern. Vermeiden Sie Verschwörungstheorien oder Spekulationen über etwaige Folgen des Krieges oder eine Ausbreitung u.dgl. – so etwas ist für junge Menschen völlig unangebracht und könnte unterschwellige Ängste auslösen, die lange nachwirken. Versuchen Sie jedoch auch nicht, das Kriegsgeschehen zu verharmlosen, um Kinder vermeintlich zu schützen. Kinder wissen oder spüren instinktiv, dass Krieg eine bedrohliche Sache ist und dass es daran nichts Schönes, Erfreuliches oder Harmloses gibt.

GEMEINSAM NACHRICHTEN SCHAUEN/HÖREN/LESEN

Grundsätzlich werden Informationen, die in den Nachrichtensendungen von Rundfunk und Fernsehen gebracht werden, nicht in einer kindgerechten Form aufbereitet. Das heißt, sie sind für Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht und für ab Zehnjährige nur geeignet, wenn sie mit den Erziehenden gemeinsam konsumiert werden. Dabei ist auch die Auswahl der Nachrichtensendungen wichtig. Gezeigte Kriegsbilder sind für Kinder wie auch für Erwachsene mitunter sehr interessant und spannend. Die nachhaltige Wirkung bei Kindern ist aber oft hoch problematisch, da sie die Eindrücke weit schlechter verarbeiten können. So kommt es vielfach zu massiven Ängsten bis hin zu nachhaltigen Angststörungen.

Es gibt Kindernachrichtensendungen, die auch schwierige Inhalte altersgerecht kommunizieren. In jedem Fall ist es wichtig, die jungen Menschen nicht mit den Inhalten allein zu lassen, sondern danach nochmal darüber zu sprechen. *Wie geht es dir dabei, wenn du das siehst? Welche Gedanken kommen dir? Welche Fragen hast du?* Über Gefühle zu sprechen kann sehr befreiend sein. Es ist auch völlig in Ordnung, Ihre eigene Betroffenheit auszudrücken. Verheimlichen Sie diese nicht, denn Kinder spüren es, wenn Ihnen etwas vorenthalten wird und fühlen sich dann belogen oder ausgegrenzt. Erklären Sie, warum Sie auch selbst besorgt oder traurig sind, was Sie berührt und dass es völlig in Ordnung und natürlich ist, solche Gefühle zu haben, damit Kinder Ihr Verhalten entsprechend einordnen können.

Durch das Angebot an Informationen über Internet – egal ob Nachrichtenseiten oder soziale Medien – ist es für Eltern natürlich zusätzlich schwierig geworden, ihre Kinder vor dem ungeschützten Konsum für sie ungeeigneter und überfordernder Nachrichten zu bewahren. Für die jüngeren Kinder gibt es hier natürlich die Möglichkeit mit Filterprogrammen (Kinderschutzprogrammen) zu arbeiten aber ältere umgehen diese Filter im Regelfall.

Was außerdem nicht zu vergessen ist, dass sich die Kinder untereinander natürlich auch über gesehenes und gehörtes austauschen, was dann ohne erklärende Unterstützung durch Eltern Angstphantasien fördern kann.

Der beste Schutz für Kinder ist in jedem Fall die Achtsamkeit der Eltern. Das heißt, Sie sollten natürlich immer die Befindlichkeit und Verhaltensänderungen Ihres Kindes wahrnehmen und darauf eingehen. In Zeiten, in denen permanent beängstigende Nachrichten (Das gilt für Kriegsberichterstattung aber z. B. auch für Berichte rund um Covid19.) verbreitet werden, ist es auch sinnvoll, nachzufragen, und nachzufühlen, was Ihr Kind gesehen oder gehört hat bzw. was es beschäftigt. **Dabei ist darauf zu achten, dass Sie, wie schon erwähnt, Ihr Kind nicht mit dem Thema bedrängen oder gar Ihre eigenen Ängste bearbeiten! Das heißt, es ist z. B. besser zu fragen: „Was gibt es Neues bei TikTok (oder Snapchat, WhatsApp, Twitter, etc.)?“ und dabei auf die Reaktion Ihres Kindes zu schauen, als konkret zu fragen: „Hast eh nicht wieder so schlimme Bilder vom Krieg gesehen? oder: „Hast eh keine Angst, wenn du das vom Ukraine-Krieg hörst?“.**

FOKUS AUF DAS POSITIVE

Versuchen Sie trotz aller Dramatik eines Krieges den Blick Ihres Kindes auf positive Handlungen und Aktionen, wie Hilfe, die geleistet wird, Solidaritätsbekundungen, Unterstützung von Menschen für Menschen, zu lenken! Weisen Sie hin auf Spendensammlungen (vielleicht möchten Sie sich gemeinsam mit ihrem Kind eine Organisation aussuchen, wo Sie eine Spende leisten?), Demonstrationen und Mahnwachen für Frieden, Lieferungen von Hilfsgütern, Rettungskräfte und Hilfsorganisationen vor Ort hin, die sich um verletzte Menschen kümmern. Es geht darum zu zeigen, dass Krieg nicht das Ende ist, sondern dass es immer Möglichkeiten gibt – nicht nur in der internationalen Politik und Diplomatie, sondern gesellschaftliche Möglichkeiten für jeden einzelnen von uns, um einen Unterscheid zu machen, um zu helfen, um Leid zu lindern. Berichten Sie von Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien, von Friedenbemühungen, erklären Sie, dass international viele Anstrengungen unternommen werden, um den Krieg zu beenden und gemeinsam Frieden zu schaffen. Erwähnen Sie auch scheinbar banale Dinge, z.B. wie wichtig es ist, einander zu trösten und füreinander da zu sein.

GEBORGENHEIT UND SICHERHEIT VERMITTELN

In Zeiten der Unsicherheit ist es umso wichtiger, Kindern Geborgenheit zu vermitteln und ihr Sicherheitsgefühl zu stärken. Bewusst Zeit miteinander verbringen, Nähe geben und vertrauensvolles Zusammensein, miteinander zur Ruhe kommen. Ja, es soll eine Zeit geben über diese Ausnahmesituation und Krieg zu reden, wenn junge Menschen dieses Bedürfnis haben, auch sich mit Ängsten auseinanderzusetzen und Fragen zu

beantworten, aber es muss unbedingt auch eine Zeit geben, wo diese Themen ruhen – und diese Zeit sollte überwiegen. Es gilt, ein Gefühl der Überforderung und Überwältigung zu vermeiden!

Mit Kleineren kann man beispielsweise gemeinsam ein Buch lesen, das durchaus das Thema Konflikt altersadäquat behandelt. Hierzu gibt es viele gute Beispiele.

HILFE IN ANSPRUCH NEHMEN

Menschen reagieren unterschiedlich auf Ausnahmesituationen. Mögliche Reaktionen könnten sein: auffallende Ängstlichkeit, Albträume, Konzentrationsschwierigkeiten, ein verstärktes Nähebedürfnis oder auch Gereiztheit und gesteigerte Aggressivität. Jüngere Kinder bringen ihre Gefühle oft in Zeichnungen zum Ausdruck oder beim Spielen, weil ihnen die Worte fehlen. Derartige Reaktionen sind vollkommen normal. Reagieren Sie darauf, wenn Sie das Gefühl haben, es besteht Bedarf – aber in jeden Fall signalisieren Sie, dass Sie da sind, wenn das Kind Sie braucht.

Sollten die Reaktionen der Kinder und Jugendlichen zu nachhaltigen Verhaltensänderungen führen, zögern Sie nicht, sich professionelle Hilfe zu holen!

Websites zum Thema:

WhyWar – Whywar

Krieg – Klexikon – das Kinderlexikon (zum.de)

Krieg | Politik für Kinder, einfach erklärt - hanisauland.de

Eine Information von Mag.[a] Ursula Gamauf-Eberhardt, ASPR-Friedenszentrum Schlaining und Mag. Christian Reumann, Kinder- und Jugendanwaltschaft Burgenland

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum folgende Aktivitäten gesetzt:

- 14 Medieninterviews gegeben
- 3mal an Radiosendungen teilgenommen
- 2mal an Pressekonferenzen teilgenommen
- 3 Pressaussendungen gemacht
- die Kinder- und Jugendanwaltschaftsseite auf www.burgenland.at betreut

7. Vorträge, Infoveranstaltungen und MultiplikatorInnenschulungen

Nach den im Berichtszeitraum 2020/ 2021 pandemiebedingt nur eingeschränkt möglichen Aktivitäten in den Tätigkeitsbereichen Vorträge, Info-Veranstaltungen und MultiplikatorInnenschulungen konnte 2022/2023 seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft hier wieder mehr getan werden, aber noch ohne quantitativ das Vor-Pandemie-Niveau zu erreichen:

13 Vorträge für SchülerInnen/Jugendliche
2 Vorträge für Eltern
7 Vorträge für LehrerInnen
6 Vorträge für StudentInnen der pädagogischen Hochschule
1 Infoveranstaltung für Erziehende über Family Web
11 Vorträge für JugendarbeiterInnen
1 Vortrag für den Kinderrechteausschuss des Bundesrates
2 Infostände auf den BIBI-Messen 2022 und 2023 (jeweils mehrtägig)
1 Infostand auf der Inform 2023 (mehrtägig)

(KIJA Mag. Christian Reumann, Vorsitzende des Kinderrechteausschusses des BR Mag.[a] Daniela Gruber-Pruner, Bundesratspräsident Günter Kovacs – Foto: Gregor Hafner)

8. Einzelfallarbeit

Der Bereich Einzelfallarbeit stellt nach wie vor zweifellos das Kernelement des Tätigkeitsfeldes der Kinder- und Jugendanwaltschaft dar und hat sich im Berichtszeitraum auch in quantitativer Hinsicht erweitert. 2022/23 wurden wir insgesamt 897 mal mit für konkrete Kinder bzw. Jugendliche relevanten Anliegen konfrontiert und konnten in den meisten Fällen auch selbst adäquate Hilfestellungen bieten oder Kontakte zu für bestimmte Problemstellungen geeignete Einrichtungen herstellen.

Natürlich gab es auch einige Fälle, bei denen keine zufriedenstellenden Lösungen erzielt oder angeboten werden konnten, was die Kinder- und Jugendanwaltschaft zum Anlass genommen hat, teilweise mehrfach mit Verantwortlichen aus Politik, Verwaltung oder dem NGO Bereich Kontakt aufzunehmen, um Verbesserungen anzuregen.

Aus der Tabelle zur Einzelfallstatistik lassen sich die großen Schwerpunktthemen herauslesen. In diesem Berichtszeitraum besonders auffällig ist die starke Gewichtung des Bereiches „Psychische Probleme“. Die vielen Anfragen an die KIJA mit dem Hauptthema „Psychische Probleme von Kindern und Jugendlichen“ unterstützen die Ergebnisse aus etlichen aktuellen Studien zur psychischen Situation von jungen Menschen, die besagen, dass es zunehmend Vielen aus dieser Bevölkerungsgruppe schlecht bis sehr schlecht geht – viele heißt zwischen 20 und 30 Prozent.
Die Frage, warum das so ist, lässt sich nicht so einfach beantworten, allerdings kann man aus den Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen aber auch von beobachtbarem Verhalten dieser Gruppe in sozialen Situationen und Institutionen (z. B. Schulen) einige Ursachen ableiten:

- Dass die Corona Pandemie und auch die gesetzten Schutzmaßnahmen, welche, wie man inzwischen weiß, teilweise (nicht alle) überzogen waren, in unserer Gesellschaft Veränderungen bewirkt haben - und natürlich auch bei den jungen Menschen - ist evident. – So hat sich das Ausgehverhalten bei Letzteren massiv verändert. Jugendliche treffen sich eher in kleineren privaten Kreisen und weniger in Lokalen. Das klingt zwar nicht so dramatisch aber was dabei passiert, ist ähnliches wie im Social-Media-Bereich – es bilden sich „Blasen“ und man

erlebt nicht mehr die Vielfalt an Meinungen, Haltungen und Aktivitäten. Das führt zu einer Einengung der Erfahrungswelt, was sich meist negativ auf das Befinden auswirkt.

- Ein zunehmend bedeutender Faktor ist auch, dass sich Jugendliche aufgrund einer verschlechterten finanziellen Situation ihrer Familien, von vielem ausgeschlossen fühlen. – Das ist das, wenn man in Österreich von Armut spricht: Man verhungert nicht biologisch gesehen aber man wird an den Rand der Gesellschaft gedrängt, und auch das erklärt einen Teil der schlechten psychischen Verfassung von etlichen jungen Menschen. Im Übrigen kann sich das durchaus auch in Form von Gewalt (z. B. Mobbingverhalten) ausdrücken - s. Tabellenzeile „Gewalt (inkl. Mobbing)
- Umweltverschmutzung (z. B. Mikroplastik) und Klimakrise sind immer wieder von Jugendlichen aber auch teilweise von Kindern verbalisierte Faktoren, die sich bei einigen sehr negativ auf deren Befindlichkeit auswirken. Jugendliche drücken das dann vielfach in einer gewissen „No Future-Haltung“ aus. Das heißt, sie fühlen sich hilflos, weil sie das Gefühl haben, dass ihre Zukunft kurz gesagt „nicht gut“ sein wird und sie eben nichts dagegen tun könnten.
- Auch das Kriegsgeschehen in der Ukraine und das Erleben, dass der Krieg näher rückt (oder näher rücken könnte) bewirkt bei vielen Kindern und Jugendlichen ein Gefühl der Hilflosigkeit und des Ausgeliefert seins. Teilweise spüren sie auch, dass etlichen Erwachsenen (teilweise auch bei ihren Eltern) ebendieses Gefühl auch haben, was sie zusätzlich deprimiert.
- Was von den Kindern und Jugendlichen zwar nicht direkt angesprochen wird aber natürlich in Gesprächen mit ihnen gut erkennbar ist, ist die Wirkung der Art und Weise, wie in den klassischen Massenmedien aber natürlich vor allem im Social Media Bereich Informationen transportiert werden.
  Durch die Masse an Informationen, die auf die jungen Menschen (natürlich auch auf die älteren) einströmen, nehmen diese logischerweise verstärkt nur mehr die reißerischen Botschaften war. – Das bewirkt natürlich einen Teufelskreis. Das heißt, um zu den Konsumenten und Usern und damit natürlich auch zu Kindern und Jugendlichen durchzudringen, werden alle bisher genannten Ursachen für die schlechte psychische Verfassung von jungen Menschen verkürzt,

skandalisierend und meist mit einem negativen Touch aufbereitet und verbreitet. Genau das zieht jene, denen es schlecht geht, noch mehr hinunter.

Diese Aufzählung beruht auf Erkenntnissen aus Einzelgesprächen mit einer im statistischen Sinn nicht repräsentativen Gruppe an jungen Menschen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, allerdings, und das soll auch festgehalten werden, sollte man sie nicht ignorieren. Vielmehr können sie als Anregung für uns alle (Allgemeingesellschaft, Politik, Wirtschaft) dienen, Strukturen, Prioritätensetzungen sowie Interaktions- und Kommunikationsmuster zu überdenken und dort, wo es in unserer Macht steht, im Sinne einer positiven und damit Optimismus fördernden Zukunft zu verändern.

Graphik 1: Die einzelnen Themenbereiche (in Prozent)

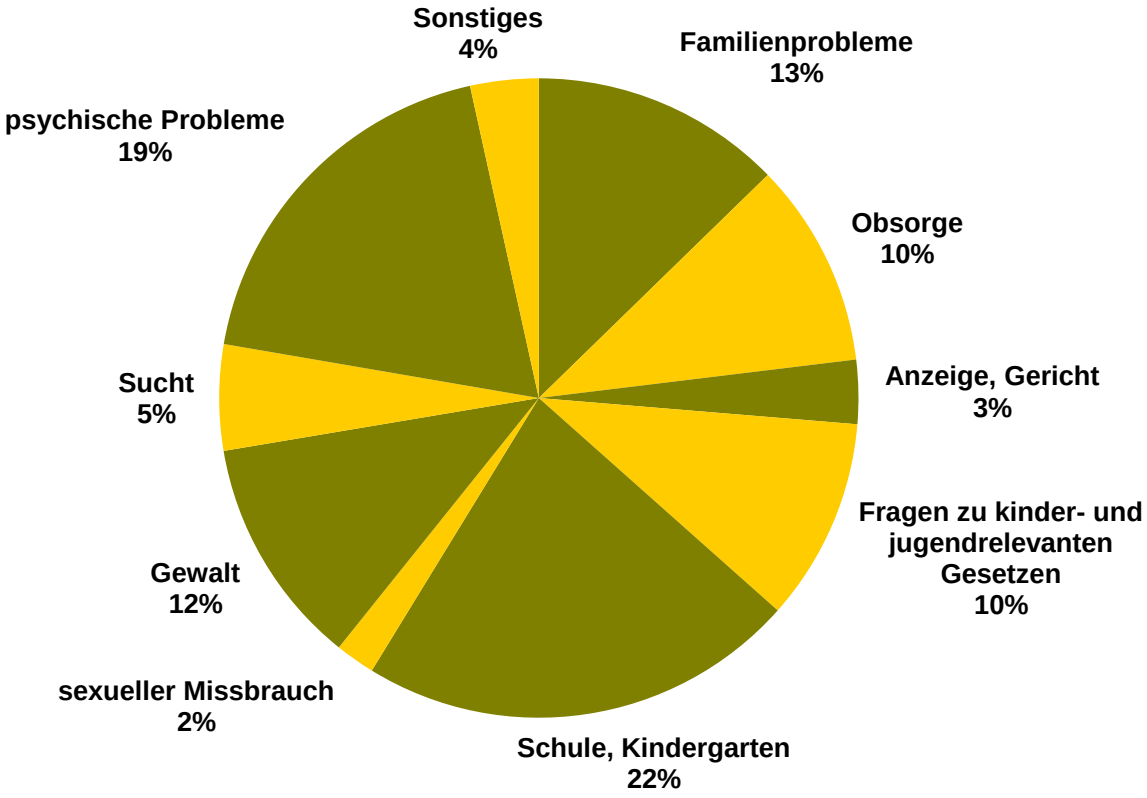

Graphik 2: Die KontaktnehmerInnen (in Prozent)

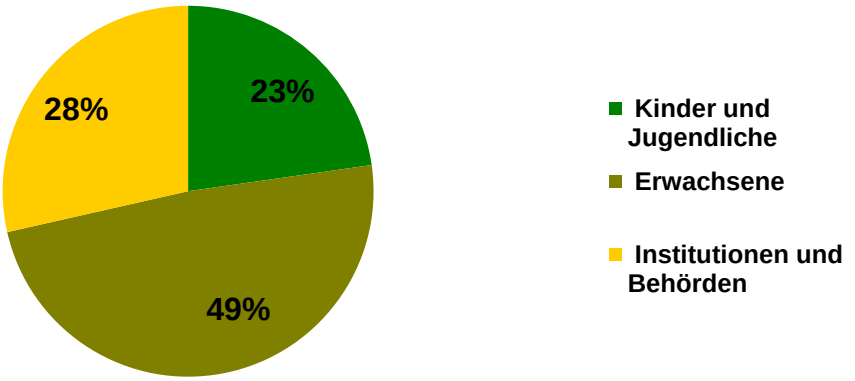

Tabelle: Wer hat sich mit welchem Anliegen an die KIJA gewandt?

	Kinder und Jugendliche*	Erwachsene	Institutionen und Behörden	gesamt
Familienprobleme	26	70	18	**114**
Obsorge, Besuchsrecht	11	65	17	**93**
Anzeigen, Gericht	11	8	10	**29**
Fragen zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzen	19	47	26	**92**
Schule, Kindergarten	34	93	72	**199**
Sexueller Missbrauch (Hinweise, Verdacht)	5	5	8	**18**
Gewalt (inkl. Mobbing)	24	43	37	**104**
Sucht	10	22	16	**48**
Psychische Probleme	54	72	43	**169**
Sonstiges	10	12	9	**31**
Gesamt	**204**	**437**	**256**	**897**

*inklusive Kindern- und Jugendlichen, mit denen im Rahmen des Projektes Vertrauensperson der Kinder- und Jugendanwaltschaft in Fremdunterbringungseinrichtungen (s. Pkt. 2.5) gesprochen wurde

9. Einzelfallarbeit der KIJA als Burgenländische Ombudsstelle für Opfer länger zurückliegender Gewalt- und Missbrauchshandlungen in nichtkirchlichen Unterbringungseinrichtungen

Im Berichtszeitraum haben insgesamt 18 Personen* (10 weiblich, 8 männlich) in der Kinder- und Jugendanwaltschaft als Opferschutzstelle ihre Anliegen vorgebracht.

12 Personen konnte in Form von Beratungsgesprächen und Weitervermittlung an zuständige Einrichtungen bzw. Bundesländer sowie Zuhören und psychologische Beratung Hilfe geboten werden

Telefonische Kurzinformationen wurden in der Statistik nicht erfasst.

Wie schon in den Tätigkeitsberichten der vorangegangenen Berichtszeiträume beschrieben ist für im Bereich Schule erlittene Gewalt in Österreich keine Entschädigungsleistung vorgesehen. Daran hat sich auch nichts geändert, wiewohl sich auch in diesem Berichtszeitraum wieder von massiver durch LehrerInnen ausgeübte Gewalt und Demütigungen Betroffene gemeldet haben (telefonische Kurzinfos).

6 Personen (4 weiblich, 2 männlich) Personen, die massive Misshandlungen durch burgenländische Pflegeeltern, in einem vom Land Burgenland geführten Internat sowie in Fremdunterbringungseinrichtungen, in welche sie durch die burgenländische Kinder und Jugendhilfe untergebracht worden waren, erfahren hatten, erhielten Entschädigungszahlungen seitens des Landes Burgenland und wurden auch hinsichtlich ihres Rechtsanspruches auf eine monatliche zusätzliche Rentenzahlung lt. Heimopferrentengesetzes 2017 (BGBl. I Nr. 69/2017) beraten.

Anhang:

Informationsmaterialien, die von der KIJA (mit)herausgegeben und da gratis angefordert werden können:

Diese Broschüre bietet Informationen und Ratschläge für Erziehende bezüglich der Thematik Grenzen setzen in der Erziehung.

Dieser Falter beinhaltet Kurzinformationen für Jugendliche über die Bereiche Verhütung von Schwangerschaft und sexuell übertragbaren Krankheiten sowie gesetzliche Regelungen im Bereich Sexualität.

Diese Broschüre bietet Informationen für Erziehende und PädagogInnen zum Thema adäquater Umgang mit Sprachentwicklungsstörungen bei Kindern.

Diese Broschüre informiert Jugendliche und Erwachsene über Ursachen und Umgang mit Magersucht, Ess-Brechsucht und Esssucht.

Diese Broschüre richtet sich an Erziehende aber auch Fachleute aus dem psychosozialen und pädagogischen Bereich und informiert über Ursachen, Prävention und Umgang mit Depressionen und depressiven Verstimmungen bei Kindern und Jugendlichen.

Diese Broschüre soll Kindern und Jugendlichen aber auch Erwachsenen zur Vermeidung von Gefahren und Gefährdungen im Umgang mit eigenen und fremden Hunden dienen.

Diese Broschüre bietet Jugendlichen eine komprimierte und leicht verständliche Information über das Burgenländische Jugendschutzgesetz.

„Die Leitlinien zum Kindeswohl“ ist eine Broschüre, die durch eine standardisierte Beschreibung des Begriffes Kindeswohl, für Fachleute, die professionell mit Kindern arbeiten, eine bessere Interaktion für Kinder zwischen Institutionen und verschiedenen Berufsgruppen ermöglichen soll.

Die Broschüre „Eltern bleiben – auch in schwierigen Zeiten“ bietet Eltern in Trennungssituationen die Möglichkeit sich umfassend aber auch gut verständlich zu informieren, worauf sie achten müssen, wenn sie diese schwierigen Lebensphasen für ihre Kinder nicht traumatisierend gestalten wollen.

Dieser Folder bietet Jugendlichen aber auch Erziehenden eine Kurzinformation über gesetzliche Regelungen und andere relevante Informationen über Tätowieren und Piercen.

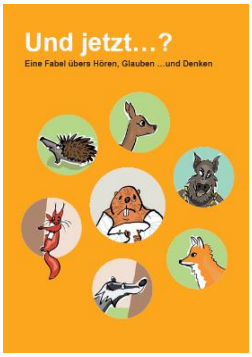

Diese Broschüre soll einen kritischen Umgang mit Informationen und damit generell kritisches Denken anregen und ist vor allem für die Arbeit mit Schulklassen oder Kinder- und Jugendgruppen ab dem 10. Lebensjahr vorgesehen.